



LANDESJUGENDAMT



INHALT

Vorwort	2
Aus der Arbeit des Landesjugendamtes	3
Aus dem Landesjugendhilfeausschuss	3
Aus der Verwaltung	4
3. Standort der Inobhutnahme- und Clearingeinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Trier eröffnet	4
Personalnot in Kindertagesstätten - bei Vertretungen ist (fast) alles möglich	6
113. Arbeitstagung der BAG Landesjugendämter	8
Arbeitstagung „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehungshilfe“ – Teil 2	10
Schulmaterialien im Praxistest	11
Aktionswoche der Jugendämter im Jahr 2013	13
Alles, was Recht ist	14
Aktuelle Rechtsprechung	14
Aktuelle Gesetzgebung	16
Der Blick zurück	23
Fachtagungen zu Neuerungen im Unterhaltsvorschussgesetz in 2012	23
Starter-Kit - Einstiegshilfe für Neueinsteiger in der Jugendarbeit	25
Jahrestagung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (GZA)	26
Für Sie besucht	28
Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung	28
Impressum	31



VORWORT



Liebe Leserinnen und Leser,

ein Jahr geht zu Ende – und beschert uns erst noch mal neue Gesetze und Gesetzentwürfe. Das können Sie der Rubrik „Aus der Aktuellen Gesetzgebung“ entnehmen, in der vorgesehene Neuregelungen zur Beschneidung, zur vertraulichen Geburt und das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vorgestellt werden. Auswirkungen auf die Arbeit der Jugendhilfe werden sie allesamt haben.

Besonders hinweisen möchte ich Sie auf den Praxisbericht aus dem Jugendamt Ludwigshafen, der zeigt, wie gut das Thema „Jugendamt“ in der Schule ankommt und welche erstaunlichen Reaktionen bei den Schülerinnen und Schülern es auslösen kann. Passende Unterrichtsmaterialien hierzu wurden im Rahmen der Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ entwickelt und können von allen Schulen abgerufen und genutzt werden.

Trotz aller Dezember-Betriebsamkeit hoffe ich, dass Sie in der Weihnachts- und Jahresendzeit ein paar Tage Ruhe und Erholung finden - um sich im nächsten Jahr gestärkt den vielfältigen Anforderungen widmen zu können. Hierzu gehört für Sie hoffentlich auch die Woche der Jugendämter, die am 3. Juni 2013 beginnen wird!

Wir im Landesjugendamt wünschen Ihnen einen schönen und erfolgreichen Jahresabschluss und einen guten Start ins Neue Jahr 2013.

Herzliche Grüße

Mitglieder der AG Info des Landesjugendamtes

Veronika Bergmann	Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Birgit Berning	Justizariat
Matthias Bolch	Präsidentenbüro
Carina Hormesch	Geschäftsführung BAG Landesjugendämter
Iris Egger-Otholt	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen, Vollzeitpflege
Doris Michell	Referat Kindertagesstätten, Kindertagespflege
Benno Neuhaus	Referat Soziales Beratungswesen, Verbraucherinsolvenz, ambulante Hilfen zur Erziehung, Stiftungen
Ansgar Meerheim	Referat Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
Aline Kröhle	Vorzimmer Landesjugendamt
Manfred Simon	Referat Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe
Dirk Steen	Referat Hilfen zur Erziehung, Kostenerstattung
Birgit Zeller	Leiterin der Abteilung Landesjugendamt

AUS DER ARBEIT DES LANDESJUGENDAMTES

Aus dem Landesjugendhilfeausschuss

Rückblick auf die Sitzung vom 26. November 2012

Susanne Wingertszahn, Vorsitzende des Landesjugendrings, berichtete von ihren Erfahrungen bei der Jugenddelegationsreise des Innenministeriums nach Ruanda. Im Zentrum standen Besuche von Jugendprojekten, die in einer Gesellschaft, in der zwei Drittel der Menschen jünger als 25 sind, einen besonderen Stellenwert haben: Eine gute Ausbildung und ausreichend Arbeitsplätze sind die wichtigsten Herausforderungen in dieser jungen Gesellschaft.

Ausführlich und kontrovers wurde auf der Basis einer Vorlage von Sybille Nonninger der Bericht des Landesrechnungshofs zu den Hilfen zur Erziehung diskutiert. Die Vorlage brachte die Kritikansätze des Rechnungshofs auf den Punkt und machte sie zugänglich für eine differenzierte Betrachtung, die weiteren Diskussionen um die Steuerung in den Jugendämtern zu Grunde gelegt werden kann. Einig war man sich, dass der Rechnungshof wichtige Hinweise gegeben, an manchen Stellen aber die Kommunen zu Unrecht in ihrer Planungs- und Steuerungspraxis kritisiert habe.

Mit Bedauern nahm der LJHA die Streichung der Stellen der Jugendbeauftragten bei der Polizei zur Kenntnis. Elmar May vom Innenministerium begründete den Schritt, der von vielen Praktikerinnen und Praktikern in der Sitzung kritisiert wurde, mit einer notwendig werdenden Zusammenlegung von Aufgaben und Funktionen. Der LJHA nahm sich vor, in einem Jahr Bilanz zu ziehen und ggf. negative Auswirkungen an das zuständige Ministerium zu melden, wozu Herr May auch einlud. Alle bisherigen Leistungen sollten auch in Zukunft gewährleistet werden.

Weitere Themen der Sitzung waren

- das Programm des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums 2013
- die Arbeitshilfe Frühe Hilfen

Ausblick auf die Sitzung vom 25. Februar 2013

Die Sitzung findet statt von 10 bis 13 Uhr im Landtag. Sie ist öffentlich.

Aus der Verwaltung

3. Standort der Inobhutnahme- und Clearingeinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Trier eröffnet



Ministerin Alt (Mitte) im Gespräch

Am 26. Oktober 2012 wurde das Clearinghaus in Trier durch die Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Irene Alt, die Bürgermeisterin der Stadt Trier, Angelika Birk und den Provinzvikar Pater Franz-Ulrich Otto, Salesianer Don Bosco, eröffnet.

Wenn ausländische Kinder oder Jugendliche unbegleitet nach Deutschland kommen und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten, sind sie nach § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen. Zuständig für die Inobhutnahme ist das örtlich zuständige Jugendamt, das ebenfalls befugt ist, die Minderjährigen vorübergehend in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen. Die Inobhutnahme- und Clearingeinrichtung wird beauftragt, die Erstversorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sicher zu stellen und das Jugendamt darin zu unterstützen, den etwaigen Jugendhilfebedarf festzustellen sowie geeignete Maßnahmen zu finden. Weiterhin begleitet die Inobhutnahme- und Clearingeinrichtung die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Fragen ihres ausländer- und asylverfahrensrechtlichen Status.

Diesem Verfahren fühlte sich Rheinland-Pfalz bereits in den vergangenen Jahren verpflichtet. Den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stand ein alters- und geschlechtsdifferenziertes Angebot zur Verfügung. Die Gruppe der unter 16-jährigen männlichen unbegleiteten Flüchtlinge wurden und werden im Jugendhilfezentrum Don Bosco in Welschbillig untergebracht, die Mädchen und jungen Frauen in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe der kreuznacher diakonie in Niederwörresbach.

Die 16-17-jährigen männlichen Jugendlichen wurden früher in eigenen Räumlichkeiten in der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende AfA Trier untergebracht. Aufgrund steigender Zahlen von Asylbegehrenden wurde vor 2 Jahren deutlich, dass für die Betreuung und Versorgung der Minderjährigen eine andere Unterbringungs- und Betreuungsform gefunden werden muss.

In einem gemeinsamen Beratungs- und Neustrukturierungsprozess wurde ein Rahmenkonzept entwickelt und dessen Umsetzung begleitet. Bemerkenswert an diesem Prozess war, dass er von einem breiten Bündnis getragen wurde. Beteiligt waren zunächst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie das Ministerium des Inneren und für Sport und später die Familienabteilung sowie die Integrationsabteilung des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, das Landesjugendamt, die Stadtverwaltung Trier, vertreten durch das Jugendamt sowie die Ausländerbehörde, die Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende,

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie Vertreter der beiden Jugendhilfeeinrichtungen Don Bosco Helenenberg und Niederwörresbach.

Zentrale Eckpunkte in der Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind

- ein einheitliches Clearingverfahren in den 3 Standorten
- enge Kooperationen zwischen den verschiedenen Akteuren im Rahmen des Inobhutnahme- und Clearingverfahrens
- Verfügbarkeit geeigneter Folgeeinrichtungen nach Beendigung der Clearingphase
- umfassende Informationsweitergabe an die neue Einrichtung und das künftig zuständige Jugendamt

Die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge liegt an der Schnittstelle von jugendhilferechtlichen Vorgaben einerseits und asyl- und ausländerrechtlichen Vorgaben andererseits. Daraus resultieren im Alltag immer wieder Fragestellungen und Problemlagen, für die eine tragfähige Lösung gefunden werden muss. Dies geschieht in der Regel in der praktischen Arbeit vor Ort.

Um für solche Fragestellungen auch einen überregionalen Austausch zu ermöglichen und gemeinsam Lösungsoptionen zu entwickeln, wurde ein „Landesforum unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ installiert. Neben den bereits oben genannten Institutionen werden regelmäßig alle rheinland-pfälzischen Jugendämter sowie die Einrichtungen der stationären Jugendhilfe, die Folgeangebote für die Zielgruppe vorhalten, aber auch Organisationen, die die Interessen von Asylbegehrenden vertreten, wie z.B. der AK Asyl und das Multikulturelle Zentrum Trier, eingeladen.

Sicherlich sind damit noch nicht alle Probleme im Zusammenhang mit der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge gelöst, aber die Weichen für einen kritischen und dennoch konstruktiven Austausch sind gestellt.

Barbara Liß
Telefon 06131 967-374
Liß.Barbara@lsjv.rlp.de

Personalnot in Kindertagesstätten - bei Vertretungen ist (fast) alles möglich

„Mein Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz – und niemand ist da, um es zu betreuen...“. Eine wenig erfreuliche Vorstellung für Eltern, die auf die Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind. Krankheitsausfälle, Weiterbildungen, Urlaub, unbesetzte Stellen, Wiederbesetzungssperren, Fachkräftemangel - die Gründe für fehlendes Personal in Kitas sind vielfältig.

Damit Träger auf das Fehlen von Personal sofort reagieren können, regelt die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes, dass zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von Erziehungs- und Wirtschaftskräften bei der Zuweisung berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 5, Satz 5, LVO). So ist der Träger im Bedarfsfall schon ab dem ersten (Fehl-)Tag in der Lage, Vertretungspersonal einzusetzen, um den ordnungsgemäßen Betrieb in seiner Kindertagesstätte sicherzustellen. Und dabei kommt es nicht darauf an, aus welchem Grund eine Kraft fehlt. Egal ob Krankheit, Urlaub, Weiterbildung, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz oder fristlose Kündigung: für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in der Kindertagesstätte sein können, gibt es die Möglichkeit eine Vertretung einzusetzen und die Personalkosten dafür werden – wie bei allen Mitarbeitenden - bei der Zuweisung der Kosten berücksichtigt.

Der Ausfall einer einzelnen Kollegin oder eines einzelnen Kollegen kann in einer mehrgruppigen Einrichtung manchmal für kurze Zeiträume durch interne Personalverschiebungen kompensiert werden. Spätestens aber, wenn noch weitere Kräfte und damit das Personal für eine ganze Gruppe fehlen, wird eine ordnungsgemäße Betreuung nur noch durch die Reduzierung des Angebotes möglich sein. Das kann bedeuten, dass die Öffnungszeiten verkürzt werden oder aber Gruppen geschlossen werden müssen.

Träger von Kindertagesstätten müssen deshalb auch kurzfristig in der Lage sein, Vertretungspersonal einzusetzen. Deshalb lässt die Regelung in § 6 Abs. 5 Satz 4 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes zu, dass Vertretungen bis zu einem Zeitraum von maximal sechs Monaten auch durch Kräfte erfolgen können, die nicht über die ansonsten erforderlichen fachlichen Voraussetzungen verfügen. Diese Regelung eröffnet viele individuelle Lösungen. So können beispielsweise Praktikantinnen oder Praktikanten oder auch Wirtschafts- oder Reinigungskräfte (durch zusätzliche Stunden außerhalb ihrer regulären Arbeitszeit), Eltern und Großeltern eingesetzt werden, wenn diese persönlich geeignet sind. Hier ist ggfs. ein sog. erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Damit ist es dem Träger in vielen Fällen möglich, das Betreuungsangebot seiner Kita weiterhin aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus können Fehlzeiten auch durch den Einsatz von Personal aus Zeitarbeitsfirmen kompensiert werden oder dadurch, dass in der Einrichtung beschäftigtes Personal für die Vertretungszeiträume seinen Stundenanteil aufstockt.

Für Träger mehrerer Einrichtungen oder Trägerverbände gibt es auch die Möglichkeit so genannte 'Springerkräfte' einzusetzen. Diese werden außerhalb einer Einrichtung beschäftigt, die anteiligen Personalkosten für die jeweiligen Vertretungen werden dann dem dortigen Träger in Rechnung gestellt.

Eine gute Investition in doppeltem Sinne für Träger ist auch der Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten. Seit dem Rundschreiben des MIFKJF vom Dezember 2011 können ihre Personalkosten - wenn ihnen der Träger ein entsprechendes Entgelt zahlt - auch abgerechnet werden. Dadurch wird der Einstieg in den Beruf der Erzieherin und des Erziehers ein wenig attraktiver - eine von mehreren Möglichkeiten für Träger, dem Fachkräftemangel aktiv entgegenzuwirken. Ein weiterer großer Vorteil ist, dass die Praktikantinnen in der Einrichtung sind, die Kinder kennen und sofort als Vertretungen eingesetzt werden können.

"Mein Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz – und der Träger hat dafür gesorgt, dass auch jemand da ist, um es zu betreuen...". Eine erfreuliche Vorstellung für Eltern, die auf die Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind.



Jürgen Hahn (AsA Koblenz)
Telefon 0261-4041 218
Hahn.Juergen@lsjv.rlp.de

113. Arbeitstagung der BAG Landesjugendämter

Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter verabschiedeten auf ihrer 113. Arbeitstagung vom 7. bis 9. November 2012 in Köln zwei Papiere zu aktuell relevanten Themenstellungen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Beschlossen wurde die **Orientierungshilfe „Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit“**. Das Papier stellt erste inklusive Ansätze für die Jugendarbeit vor und kann so zu einer schrittweisen Umsetzung von Inklusion in der Praxis beitragen. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen verstärkt in die Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit einzubinden und dadurch die Exklusion in Spezialeinrichtungen zu vermeiden. Der Fokus richtet sich auf vier Akteure und Handlungsebenen: Kinder und Jugendliche, Fachkräfte und Ehrenamtliche, Organisationsstrukturen der Kinder- und Jugendarbeit sowie kommunale Planung und Steuerung.

Verabschiedet wurden **„Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII - ausgenommen Kindertageseinrichtungen“**. Das Papier baut auf den von der BAG Landesjugendämter und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam erarbeiteten „Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz“ vom Juni 2012 (vgl. LJA-Info August 2012) auf und konkretisiert diese für das Arbeitsfeld der betriebserlaubniserteilenden Behörden im Bereich der stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung. Für den Bereich der Kindertagesstätten soll im Frühjahr 2013 eine gesonderte Leitlinie verabschiedet werden.

Mit dem § 79a SGB VIII ergibt sich für die Landesjugendämter verstärkt die Aufgabe, Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen. Eine Arbeitsgruppe wird beauftragt, **„Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung“** auf der Basis vorhandener Untersuchungen zu beschreiben und daraus fachliche Leitlinien zu entwickeln, die Jugendämter bei der Qualitätsentwicklung ihrer Arbeit unterstützen. Die für den Kinderschutz zentralen Hilfen zur Erziehung werden dabei hinsichtlich ihrer Prozess- und Ergebnisqualität in den Blick genommen und die Steuerungsmöglichkeiten in den Jugendämtern ausgelotet.

Der Mitgliederversammlung lag eine **Bestandsaufnahme der Beschwerdemöglichkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe** vor. Hierbei wird sichtbar, dass es eine ausdifferenzierte Palette von Formen der Beschwerde gibt, diese aber für Kinder und Jugendliche kaum zugänglich sind. Ausgehend davon wurde der Beschluss gefasst, sich im Rahmen von Arbeitsgruppen mit der Weiterentwicklung der vorhandenen Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten, differenziert für die Einrichtungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und für die Jugendämter, zu befassen. Damit knüpft die BAG Landesjugendämter an die bundesweiten Debatten zu Beteiligung, Beschwerde und Ombudschaft an.

Die Landesjugendämter vereinbaren, eine Bestandsaufnahme über die Ausgestaltung von **Jugendsozialarbeit an Schulen** in den Ländern vorzunehmen. Auf der Basis des vergleichenden Überblicks soll entschieden werden, ob angesichts der sehr unterschiedlichen Formen der Ausgestaltung in den einzelnen Bundesländern übergreifende einheitliche Empfehlungen realisierbar sind.

Die BAG Landesjugendämter tauschte sich über die Umsetzung der **Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 - 2015** aus. Festgestellt wurde, dass die Länder im Vergabeverfahren von Fördermitteln an die Kommunen unterschiedlich weit fortgeschritten sind und ein weiterer Austausch über das Programm und seine Umsetzung notwendig ist.

In ihrem Vortrag über „**Migrationssensiblen Kinderschutz**“ stellte Dr. Birgit Jagusch vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) die Ergebnisse eines dreijährigen Modellprojekts vor. Mit dem Projekt wurden eine Datenbasis zu Fragen um Kinderschutz und Migration erstellt und Aspekte herausgearbeitet, die für die Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund relevant sind.

Alle Veröffentlichungen der BAG Landesjugendämter stehen auf der Homepage www.bagljae.de zur Verfügung.

Carina Hormesch
Telefon 06131 967-162
Hormesch.Carina@lsjv.rlp.de

Arbeitstagung „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehungshilfe“ – Teil 2

Die zweite Arbeitstagung der Arbeitsgruppe Hilfen zur Erziehung der BAG Landesjugendämter zum Thema Partizipation am 13. und 14. November 2012 in Weimar baute auf der im März 2012 durchgeführten Tagung auf und begann mit einem Rückblick durch die beiden Referenten Heinz Müller vom ism Mainz und Dr. Remi Stork von der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe. An der Fachveranstaltung nahmen neben Fachkräften der Landesjugendämter auch Vertreterinnen und Vertreter von freien Trägern teil.

Die Mitarbeitenden der Landesjugendämter berichteten über die seit März erzielten Arbeitsfortschritte hinsichtlich der Erarbeitung von Richtlinien oder der Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Partizipation in stationären Einrichtungen. Deutlich wurde hier, dass Rheinland-Pfalz mit der Landeskonferenz Heimerziehung 2011 „Wir haben was zu sagen! Kinderrechte und Beteiligung in der Heimerziehung“ sich schon früher als die meisten anderen Bundesländer mit der Thematik auseinandergesetzt hat. Den Einrichtungen der Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz wurden so schon vor Novellierung des SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz Anregungen für die Entwicklung von Partizipationskonzepten an die Hand gegeben.

Im weiteren Verlauf der Fachtagung tauschten sich die Anwesenden in Kleingruppen über angemessene Beteiligungsstandards und deren Überprüfung aus. Im Resümee des ersten Tages wurden die erarbeiteten Ergebnisse zusammengetragen.

Am nächsten Tag wurden Praxisbeispiele der betriebserlaubniserteilenden Behörden vorgestellt. So berichteten die Kollegen aus Schleswig Holstein über ihr Projekt „Demokratie in der Heimerziehung“, der Landschaftsverband Rheinland erläuterte sein Modellprojekt „geRecht“ und der Kommunalverband für Jugend und Soziales aus Baden-Württemberg stellte erarbeitete Flyer zum Thema Beschwerde vor.

Anschließend präsentierten die beiden Referenten auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Tages zehn „Mindeststandards“ für Partizipation in stationären Einrichtungen. Die vorgelegten Leitlinien wurden im Plenum besprochen und zum Teil ergänzt. Die detaillierte Ausarbeitung wird in der AG Hilfen zur Erziehung der BAG Landesjugendämter erfolgen. Ziel ist die Veröffentlichung eines bundesweit einheitlichen Empfehlungspapiers. Ein entsprechender Entwurf soll den Leitungen der Landesjugendämter auf ihrer Arbeitstagung im Frühjahr 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Am Nachmittag tauschten die Fachkräfte Ideen und Anregungen für die Erarbeitung eines Beratungskonzepts für die betriebserlaubniserteilenden Behörden aus. Damit ging eine arbeits- und ergebnisreiche Arbeitstagung zu Ende.

Carina Hormesch
Telefon 06131 967-162
Hormesch.Carina@lsjv.rlp.de

Ansgar Meerheim
Telefon 06131 967-484
Meerheim.Ansгар@lsjv.rlp.de

Schulmaterialien im Praxistest

Aufgaben des Jugendamtes: Kinderrechte, Jugendschutz und Partizipation im Unterricht entdeckt!

„Die sind echt nett vom Jugendamt“, so urteilte Sebastian aus der Klasse 7b des Heinrich-Böll-Gymnasiums Ludwigshafen nach einer „Tour durch die Jugendhilfe“.

Die Materialien für die Sekundarstufe I, die die BAG Landesjugendämter allen Jugendämtern in Deutschland zur Verfügung gestellt hat, wurden von der 7. Klassenstufe des Heinrich-Böll-Gymnasiums in Ludwigshafen am Rhein einem ersten Praxistest unterzogen. Fazit nach 10 Stunden Unterricht, Internetrecherche und abschließender Interviewtour: die Materialien sind brauchbar und informativ, wie die Aussage von Laura, „Ich wusste gar nicht, dass das Jugendamt so viele Angebote hat“, beweist.

Nach einer Vorstellung der Materialien in einer Stufenkonferenz durch die Schulsozialarbeiterin Julia Arnold und ihren Kollegen Markus Wildner erklärte sich die Klassenleiterin der 7b am H-B-G bereit, exemplarisch für die Jahrgangsstufe mit den Materialien zu arbeiten und die Ergebnisse der Schulgemeinschaft als Posterwand zur Verfügung zu stellen.



Mehrere Stunden Theorie, gefolgt von individueller Internetrecherche, natürlich auch auf der Seite www.unterstuetzung-die-ankommt.de mündeten in eine Rallye, wobei 6 Gruppen à maximal 5 Schülerinnen und Schülern unterschiedliche Stationen innerhalb des Jugendamtes anlaufen durften, um von den dortigen Interviewpartnern deren Aufgaben zu erfahren und zu dokumentieren. Dabei wurden Allgemeiner Sozialer Dienst, Fachdienst „Guter Start ins Kinderleben“, Erziehungsberatung und Straßensozialarbeit besucht. Eine Gruppe traf sich mit der Schulhündin „Lia“, um von deren „Partnerin“, der Schulsozialarbeiterin Biggi Neuner-Schewior, etwas über Mensch-Hunde-Teams in der sozialen Arbeit zu erfahren. Zum Abschluss gab es ein Treffen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Leitung des Jugendamtes, wo in Form eines „Blitzlichtes“ die ersten Ergebnisse zusammengefasst wurden.

Einige Zitate im O-Ton:

„Wir haben viel lernen können, wo einem geholfen wird.“

„So schlimm ist das Jugendamt ja gar nicht, ich habe immer gedacht die nehmen nur die Kinder weg.“

„Es ist wichtig, dass es das Jugendamt gibt, wenn man Probleme hat, egal was, bekommt man Unterstützung.“

„Das hat alles viel Spaß gemacht und man hat viele neue Eindrücke erhalten.“

„Die vom Jugendamt helfen immer, egal wobei.“

„Es ist wichtig für uns, dass es Erwachsene gibt, die einem zuhören, ohne direkt zu schimpfen.“

Jürgen May bedankte sich abschließend im Namen der AG Öffentlichkeitsarbeit der BAG Landesjugendämter bei den Schülerinnen und Schülern, der begleitenden Lehrerin und den Kolleginnen und Kollegen für diese ermutigenden Ergebnisse.

Die Idee, die vielfältigen Aufgaben des Jugendamts in Unterrichtsmaterialien zu packen und damit auch einen Beitrag zur Entmystifizierung der „Bedrohungsbehörde“ Jugendamt zu leisten, hat sich bewährt, der erste Praxistest gilt als bestanden. Eine neue Herausforderung stellt sich nunmehr damit, für den Grundschulbereich ähnlich brauchbare Materialien zu entwickeln, damit die Unterstützung dort ankommt, wo sie hingehört.

Jürgen May (Stadtverwaltung Ludwigshafen)
Telefon 0621- 504 3630
Juergen.May@Ludwigshafen.de



Der Termin der nächsten Aktionswoche für die Jugendämter steht fest: In der Woche **ab dem 3. Juni 2013** werden die Leistungen und Angebote der Jugendämter wieder gut aufbereitet einer breiten Öffentlichkeit präsentiert, begleitet von einer intensiven Medienarbeit.

Eine Arbeitsgruppe aus Jugend- und Landesjugendämtern bereitet unter dem Dach der BAG Landesjugendämter, wie auch schon im Jahr 2011, diese Aktionswoche vor. Für das Land Rheinland-Pfalz ist neben dem Landesjugendamt die Stadt Ludwigshafen mit Jürgen May in dieser Arbeitsgruppe vertreten (vgl. den Artikel zu den Schulmaterialien in dieser Ausgabe).

Plakat der vergangenen Aktionswoche

In der Aktionswoche 2013 sollen wichtige Elemente aus der Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ wieder aufgegriffen und fortgeführt werden. Im Mittelpunkt wird dieses Jahr ein Schwerpunktthema stehen, das in einer bundesweiten Umfrage bei den Jugendämtern ermittelt wurde: „Was sind uns die Kinder wert?“ lautet es. Unterthemen hierzu sind z.B. das Bundeskinderschutzgesetz und die Netzwerke Frühe Hilfen.



Kinderprogramm während der Aktionswoche

Neben dieser Schwerpunktsetzung soll aber auch die Flexibilität der letzten Kampagne beibehalten werden. Der Arbeitsgruppe ist es wichtig, dass die Jugendämter dort anknüpfen können, wo es ihnen am besten passt. Einige Jugendämter haben schon angekündigt, dass sie das Thema Ausbau der Kindertagesstätten für die Unter-3-Jährigen in den Mittelpunkt stellen wollen. Gerade weil dies brisant ist, wollen sie offensiv werden.

Die Jugendämter werden über Rundmails und Newsletter (Registrierung per Mail an service@unterstuetzung-die-ankommt.de) regelmäßig über die weiteren Planungen informiert. Alle anderen Interessierten können sich auf unserer Homepage www.unterstuetzung-die-ankommt.de über den Fortgang informieren.

Als Einstieg in die neue Kampagne bieten wir **Medienworkshops** an, die an jene aus dem Jahr 2011 anknüpfen und die auf der Basis unserer umfangreichen Erfahrungen eine weitere Professionalisierung der jugendamtlichen Medienarbeit ermöglichen werden. Eingeladen sind „alte Medien-Hasen“ ebenso wie Neueinsteigerinnen. Diese Mischung wird einen lebendigen Austausch sicherstellen. Der Rheinland-Pfalz am nächsten liegende Workshop findet am **16. Januar 2013 in Karlsruhe** statt und kann noch gebucht werden. Wenn Sie teilnehmen wollen, melden Sie sich bitte bei Frau Hormesch unter hormesch.carina@lsjv.rlp.de, Tel.: 06131 967-162.

Birgit Zeller
Telefon 06131 – 967 290
Zeller.Birgit@lsjv.rlp.de

ALLES, WAS RECHT IST

Aktuelle Rechtsprechung

Vorrang anderer Möglichkeiten öffentlicher Hilfe bei der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes nach § 1631b Satz 2 BGB, Anhörungsmängel

Bundesgerichtshof Beschluss vom 18. Juli 2012 – XII ZB 661/11



Falldarstellung und Entscheidung der Vorinstanz

Der 1995 geborene minderjährige Betroffene (B) wendet sich gegen die Genehmigung seiner Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung einer sozialtherapeutischen Jugendhilfeeinrichtung. Seine alleinsorgeberechtigte Mutter nahm seit April 2011 Leistungen der Familienhilfe in Anspruch, weil sie mit der Erziehung ihres Sohnes überfordert war. B ging nicht mehr zur Schule, konsumierte Alkohol und Cannabis und war zusammen mit anderen Jugendlichen straffällig geworden. Die Drogenambulanz hielt eine stationäre Behandlung für erforderlich, dazu war B nicht bereit. Die Mutter beantragte, die geschlossene Unterbringung - nach § 1631b BGB - zu genehmigen. Das Amtsgericht bestellte für B einen Verfahrensbeistand und genehmigte der Mutter die Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses zum Zwecke der Begutachtung. Es hat die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens zu der Frage angeordnet, unter welcher psychischen Störung B leide und welche therapeutischen Maßnahmen erforderlich seien, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Nach Eingang des Gutachtens hat das Amtsgericht B in Anwesenheit seiner Mutter hierzu angehört und sodann die Unterbringung in einer geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung längstens bis zum 4. Oktober 2012 genehmigt und die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses angeordnet. Die Beschwerde von B blieb erfolglos, hiergegen hat er Rechtsbeschwerde eingelegt.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Die Rechtsbeschwerde wurde als statthaft, vgl. § 70 Abs.3 Nr.2 in Verbindung mit § 151 Nr.6 FamFG, und als begründet angesehen. Das Oberlandesgericht (OLG) hatte ausgeführt, eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung sei zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes erforderlich sei und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden könnte. Mit Verweis auf das Sachverständigen-gutachten hatte es unter anderem dargelegt, dass B aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht ein stark beeinträchtigter und in seiner kognitiven und sozial-emotionalen Entwicklung verzögerter Jugendlicher sei, der aus einem psychosozial hoch belasteten familiären Umfeld stamme. Aufgrund des zunehmend dissozialen Verhaltens bestehe eine hohe Gefährdung der weiteren Entwicklung. Ohne eine konsequente pädagogische Einwirkung bestehe die Gefahr einer weiteren einer weiteren Beeinträchtigung der psychosozialen Anpassung und eine massive Entwicklungsgefährdung. Deshalb sei eine langfristig angelegte Unterbringung in einer pädagogisch intensiv betreuten Einrichtung der stationären Jugendhilfe dringend erforderlich. Ambulante Maßnahmen hätten keinen Erfolg gehabt.

1. Nach Auffassung des BGH hielt diese Beurteilung bereits den Verfahrensrügen der Rechtsbeschwerde aufgrund von **Anhörungsmängeln** nicht stand.

Das OLG hatte von einer persönlichen Anhörung des B abgesehen, weil nach zwei Anhörungen durch das Familiengericht keine neuen Erkenntnisse zu erwarten gewesen wären. B hätte etwa bei der letzten Anhörung lediglich geäußert, dass er nicht bereit gewesen sei, sich freiwillig in eine geschlossene Einrichtung zu begeben. Das OLG könne nicht von einzelnen Verfahrenshandlungen nach § 68 Abs.3 Satz 2 FamFG absehen, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs zwingende Verfahrensvorschriften verletzt hätte. Hier müsste eine Nachholung erfolgen. Insoweit bemängelte der BGH, dass das Amtsgericht B nach Einholung des Gutachtens und vor der Entscheidung über die Genehmigung der längerfristigen Unterbringung nicht im Beisein des bestellten Verfahrensbeistandes angehört hatte, vgl. § 159 Abs.4 Satz 3 FamFG. Eine pflichtgemäße Entscheidung über diese Vorgehensweise des Gerichts fehle. Auch seien weder B noch dem Verfahrensbeistand Gelegenheit gegeben worden, vor dem Beschluss des Amtsgerichts von dem Gutachten Kenntnis zu erhalten - Verstoß gegen § 37 Abs.2 FamFG. Von einer Anhörung hätte nicht abgesehen werden dürfen.

2. Auch seien die **Voraussetzungen des § 1631b Satz 2 BGB** nicht ausreichend festgestellt worden. Dies aus folgenden Gründen:

Nach Satz 1 der Bestimmung bedürfe die Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentzug verbunden ist, der Genehmigung des Familiengerichts. Die geschlossene Unterbringung muss aus Gründen des Kindeswohls erforderlich und verhältnismäßig sein. So sei insbesondere der Vorrang anderer öffentlicher Hilfen zu beachten. Die geschlossene Unterbringung komme nur als letztes Mittel in Betracht. Eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung hätte nicht vorgelegen. Selbst wenn davon ausgegangen worden sei, dass bei der dargestellten Sachlage das Kindeswohl in erheblicher Weise gefährdet gewesen sei, fehlte es an hinreichenden Feststellungen dazu, dass dieser Gefahr nicht auf andere Weise hätte begegnet werden können. So sei zum Beispiel nicht von der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung - § 35 SGB VIII - oder der Heimerziehung Gebrauch gemacht worden. Zwar hätte B keine Krankheits- und Problemeinsicht gezeigt. Eine Heimerziehung in einer offenen Einrichtung hätte nicht von vornherein als aussichtslos angesehen werden dürfen. Der angefochtene Beschluss hatte damit keinen Bestand. Der BGH hat die Sache an das OLG zurückverwiesen. Er hat ergänzend darauf hingewiesen, dass auch die Dauer einer Unterbringung einer sorgfältigen Prüfung bedürfe.

Zusammenfassung aus Sicht des Landesjugendamtes

Die Entscheidung zeigt, wie bedeutsam vollumfängliche Anhörungen auch mit Blick auf verwendete Beweismittel - hier Sachverständigengutachten - sind. Hier sind Rechte der Beteiligten also auch des Verfahrensbeistandes - vgl. § 158 Abs.3 Satz 2 FamFG - zu wahren. Es kann auch für das Jugendamt wichtig sein, auf entsprechende Mängel hinzuweisen. Bedeutsam sind auch die Ausführungen zu § 1631b BGB. Bei strenger Berücksichtigung des hier aufgestellten ultima ratio Gebots müssen alle jugendhilferechtlichen Maßnahme erschöpft beziehungsweise aussichtslos sein - auch Maßnahmen nach §§ 34, 35 SGB VIII -, bevor eine geschlossene Unterbringung genehmigt werden darf. Die Antrag stellenden Eltern müssen Erhebliches vortragen und sind dabei auf die Unterstützung des Jugendamtes angewiesen, das insoweit beauftragt ist, geschlossene Unterbringungen zu verhindern.

Aktuelle Gesetzgebung

Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten



Das Gesetz ist am 7. September 2012 im BGBl. I, S.1854 verkündet worden. Es soll die Möglichkeiten der Jugendgerichte erweitern und regelt den in der Fachwelt umstrittenen „Warnschuss(-Jugend-)arrest“. Die Regelungen und Inkrafttretensregelungen sind recht kompliziert. Alles was jetzt noch nicht in Kraft getreten ist, wird - wie der Jugendarrest - zum 7. März 2013 in Kraft treten, damit der Vollzug sich darauf einstellen kann. Für die Jugendhilfe dürften die nachfolgenden inhaltlichen Neuregelungen von besonderem Interesse sein.

1. Regelungen die bereits jetzt gelten:

- Das Gericht kann im Urteil die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ausdrücklich einem nachträglichen Beschluss vorbehalten, **vgl. § 61 JGG (sogenannte Vorbewährung)**. Der Beschluss ergeht spätestens 6 Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils (**§ 61a Abs.1 JGG**). Die Frist ist Vollstreckungshindernis, vgl. **§ 89 JGG**. Die Vorbewährung nach § 61 JGG ist etwa möglich, wenn die Ermittlungsmöglichkeiten zum Urteilszeitpunkt erschöpft sind, jedoch die für die Aussetzung zur Bewährung notwendige günstige Prognose noch nicht möglich ist oder wenn Ermittlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind, hier aber Verfahrensverzögerungen erzieherisch nachteilig oder unverhältnismäßig erscheinen (vgl. BT-Drs. 17/9389, S. 16 www.bundestag.de Dokumente/Drucksachen). Im Rahmen der Entscheidungsfrist kann das Gericht nach **§ 61b JGG** dem Jugendlichen Weisungen und Auflagen erteilen. Es soll ihn für diese Zeit der Aufsicht und Betreuung eines Bewährungshelfers unterstellen. Darauf soll nur verzichtet werden, wenn ausreichende Betreuung und Überwachung durch die Jugendgerichtshilfe gewährleistet ist. Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe arbeiten eng zusammen. Sie dürfen wechselseitig auch personenbezogene Daten über den Verurteilten übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der jeweils anderen Stelle erforderlich ist. Ergeben sich vor Ablauf der Frist nach § 61a Abs.1 JGG hinreichende Gründe für die Annahme, dass eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung abgelehnt wird, kann das Gericht vorläufige Maßnahmen ergreifen, bis hin zum Haftbefehl. Bei Bewährung erfolgt eine zeitliche Anrechnung, ist diese nicht gegeben, können Leistungen, die der Jugendliche erbracht hat, auf die Jugendstrafe angerechnet werden.
- In **§ 70a JGG** werden inhaltliche Regelungen zu gesetzlich vorgeschriebenen Belehrungen normiert. Sie sollen in einer Weise erfolgen, die dem Entwicklungs- und Bildungsstand des Jugendlichen entsprechen. Sie sind auch an seine Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zu richten, damit diese ihrer Verantwortung im Hinblick auf den Gegenstand der Belehrung gerecht werden können. Auch eine Belehrung jugendlicher oder heranwachsender anwesender Mitangeklagter ist vorgesehen.

- Nach **§ 104 Abs.5 JGG** sind dem Jugendrichter, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält, bestimmte Entscheidungen vorbehalten, z.B. Entscheidungen, die nach Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung erforderlich werden.
- In **§ 105 Abs.3 Satz 2 JGG** ist jetzt geregelt, dass bei **Mord** das zu verhängende Höchstmaß **15 Jahre** beträgt, wenn wegen der besonderen Schwere der Schuld das Höchstmaß von 10 Jahren nicht ausreicht. Die Regelung gilt nur für Heranwachsende. Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist (vgl. § 1 Abs.2 Satz 2 JGG).

2. Regelungen im Zusammenhang mit § 16a JGG zum Jugendarrest, die erst am **7. März 2013** in Kraft treten werden:

- Sofern die Voraussetzungen für Jugendarrest neben Jugendstrafe (vgl. § 16a JGG) vorliegen, wird in **§ 8 Abs.2 Satz 2 JGG** die Möglichkeit geschaffen, dass neben der Verhängung einer Jugendstrafe oder der Aussetzung ihrer Verhängung auch Jugendarrest angeordnet werden kann. Diese Parallelität ist nur gegeben, wenn die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder wenn im Urteil die Entscheidung über die Aussetzung einer verhängten Jugendstrafe einem nachträglichen Beschluss vorbehalten ist (vgl. BT-Drs. 17/9389, S.11).
- Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann nach **§ 16a Abs. 1 JGG**, abweichend von § 13 Abs.1 JGG daneben Jugendarrest verhängt werden. Der Fall ist gegeben a) wenn, dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen, b) wenn, dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrestes auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder c) wenn, dies geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrestes eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen. **§ 16a Abs.2 JGG** regelt, dass der Jugendarrest in der Regel nicht geboten ist, wenn der Jugendliche bereits früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt hat oder sich in Untersuchungshaft befunden hat.
- Eine Strafaussetzung zur Bewährung - bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr - ist möglich, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird (§ 21 Abs.1 JGG). Das Gericht bekommt die Möglichkeit die Vollstreckung der Strafe auch dann zur Bewährung auszusetzen, wenn die positive Legalprognose nur begründet ist, wenn neben der Jugendstrafe Jugendarrest verhängt wird (**§ 21 Abs.1 Satz 2 JGG**).
- Der Jugendarrest soll zeitnah vollstreckt werden, deshalb ist eine Dreimonatsfrist nach Eintritt der Rechtskraft für den Beginn des Arrests vorgesehen (vgl. **§ 87 Abs.4 JGG**). Eine Vollstreckung des Arrests erfolgt nicht, wenn Jugendstrafe erfolgt.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der oben genannten BT-Drs. 17/9389 www.bundestag.de Dokumente/Drucksachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das JGG auch im Rahmen des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung (vgl. BT-Drs. 17/9874) geändert werden wird. Hier ist etwa die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung - Aufhebung von § 81a Abs.2 JGG und die Änderung von § 7 Abs.2 JGG - und die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und der Sicherungsverwahrung auch bei Jugendstrafe vorgesehen, § 7 Abs.2 JGG-E. Der Bundesrat hat diesem Gesetz am 23. November 2012 zugestimmt.

Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes

Angesichts des rechtskräftigen (Einzelfall-)Urteils der kleinen Strafkammer des Landgerichts Köln vom 7. Mai 2012 - 151 Ns 169/11 (juris) zur Verwirklichung des Straftatbestandes einer rechtswidrigen Körperverletzung im Sinne des § 223 Abs.1 StGB mit Durchführung einer Beschneidung eines männlichen Kindes bei Einwilligung der Personensorgeberechtigten ist gerade bei religiös motivierten Beschneidungen eine Rechtsunsicherheit entstanden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 5. November 2012 (vgl. BT-Drs. 17/11295 www.bundestag.de Dokumente/Drucksachen) wählt eine klarstellende Erlaubnisnorm im Familienrecht, zumal das Landgericht Köln gemäß § 1627 Satz 1 BGB vom Sorgerecht nur Erziehungsmaßnahmen als gedeckt ansah, die dem Wohl des Kindes dienen. Eine Befugnis der Eltern zur Einwilligung in eine Beschneidung hat es unter Berücksichtigung der betroffenen Grundrechtskollisionen des Kindes und der Eltern nicht bejaht. Die Grundrechte der Eltern aus Art. 4 Abs.1 und Art. 6 Abs.2 GG würden ihrerseits durch das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs.1 und Abs.2 Satz 1 GG begrenzt. Den behandelnden Arzt hat es nicht verurteilt, weil er angesichts der unklaren Rechtslage einem unvermeidbaren Verbotsirrtum unterlegen gewesen sei.

Die Neuregelung soll nach dem Gesetzentwurf in § 1631d BGB-RegE verankert sein und die Beschneidung des männlichen Kindes regeln. Die Personensorge soll danach das Recht umfassen, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird. Darüber hinaus sollen in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen durchführen dürfen, wenn sie, ohne Arzt zu sein, dafür besonders ausgebildet und vergleichbar befähigt sind. Eine (ausschließlich) religiös motivierte Beschneidung ist demnach nicht erforderlich. Männliche und weibliche Kinder werden anders behandelt, ohne auf die Religionsfreiheit Bezug zu nehmen.

Wenn die Regelung so in Kraft treten wird, erscheint einerseits fraglich, welche Fälle noch verbleiben, die nach der Formel „dies gilt nicht, wenn“ die Befugnis beseitigen. Die Begründung hilft hier nicht weiter. So müsse im Rahmen der Kindeswohlprüfung auch der Zweck der Beschneidung in den Blick genommen werden (z.B. wenn sie nur aus ästhetischen Gründen erfolgen soll). Andererseits ist fraglich, welche Ausbildungen, Befähigungen und Vorgehensweisen von Nicht-Ärzten zu erwarten sind. Der Bundesrat hatte bereits am 2. November 2012 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der federführende Rechtsausschuss und der Gesundheitsausschuss hatten aber in ihren Empfehlungen (vgl. BR-Drs. 597/1/12 www.bundesrat.de Drucksachen) infrage gestellt, ob die angestrebte Rechtssicherheit

mit dem Gesetzentwurf tatsächlich erreicht werden könnte. Dabei hatte er insbesondere die Regelung des § 1631d Abs. 2 BGB-RegE in den Blick genommen.

Die Neuregelung ist insbesondere für Vormünder oder Pfleger (Regelungsbereich religiöse Erziehung) relevant. Es ist das Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KERzG) zu beachten, welches im Gesetzgebungsverfahren bislang keine Rolle gespielt hat. Es regelt zum Beispiel in § 3 Abs. 1-2 KERzG: „Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kind bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei Meinungsverschiedenheiten über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht auf religiöse Erziehung“ ... „entzogen worden ist. Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Es bedarf dazu der Genehmigung des Familiengerichts.“ Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Wenn also zum Beispiel die Entscheidung getroffen wird, das männliche Kind jüdisch zu erziehen, dürfte eine gewisse Vorentscheidung zur Beschneidung mitgetroffen werden. Allerdings sind die Vorschriften unbeschadet dieses Zusammenhangs wohl getrennt zu sehen, zumal § 1631d BGB-RegE eine punktuelle Spezialregelung trifft, die sich nicht nur auf Beschneidungen aus religiösen Gründen bezieht. Der Gesetzgeber täte gut daran, diese Zusammenhänge noch einmal zu überdenken, zumal auch das KERzG der Bestimmung durch die Eltern über die religiöse Erziehung eine besondere Bedeutung beimisst und bislang auch mit Blick auf die vorkonstitutionelle Rechtslage nicht in Frage gestellt wurde. Außerdem könnte für Vormünder/Pfleger die Frage entstehen, ob sie auch im Zusammenhang des § 1631d BGB-RegE das Familiengericht anrufen müssen/sollten, wenngleich dies nach der geplanten Regelung nicht vorgesehen ist und diese nicht besonders auf religiöse Beschneidungen ausgerichtet ist. Sie wird aber genau wegen der religiösen Beschneidungen in Kraft treten.

Den RegE finden Sie [<hier>](#)

Hinweis:

Unter der Drucksache BT-Drs. 17/11430 www.bundestag.de Dokument/Drucksachen wurde von einer Reihe von Abgeordneten ein alternativer Gesetzentwurf zur Einfügung des § 1631d BGB-E eingebracht. Er strebt unter Berücksichtigung und Abwägung verschiedener grundgesetzlich geschützter Rechtsgüter, insbesondere des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit der minderjährigen Jungen, dem Erziehungsrecht der Eltern, welches auf das Kindeswohl verpflichtet ist, und der Religionsfreiheit an, Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Regelung des § 1631d BGB sieht vor, dass eine Einwilligung der Personensorgeberechtigten bei einer nicht medizinisch erforderlichen Beschneidung des männlichen Kindes erfolgen kann, wenn dieses das 14. Lebensjahr vollendet hat. Das Kind muss einsichts- und urteilsfähig sein und der Beschneidung zugestimmt haben. Der Eingriff muss nach den Regeln der ärztlichen Kunst von einer Ärztin oder einem Arzt mit der Befähigung zum Facharzt für Kinderchirurgie oder Urologie durchgeführt werden. Die Einwilligungsbefugnis entfällt, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

Es bleibt abzuwarten, wie dieser Alternativgesetzentwurf den vorliegenden RegE und die Debatte darüber beeinflussen wird. Er wird dem interessierten Leser/der interessierten Leserin anempfohlen.

Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Mehrfach wurde in den Ausgaben des LJA-info (vgl. zuletzt Oktober 2012, S. 20ff) über diese bevorstehende Sorgerechtsreform berichtet. Der Bundesrat hatte sich mit Beschluss vom 21. September 2012 gegen die Einführung des sogenannten vereinfachten Verfahrens ausgesprochen (vgl. § 155a FamFG-RegE; § 1626a Abs.2 Satz 2 BGB-RegE). Er hatte sich mit Blick auf die übereinstimmende Sorgeerklärung (§ 1626a Abs.1 Nr.1 BGB) dafür eingesetzt, dass sich die gemeinsame Erklärung auch auf Teilbereiche der elterlichen Sorge beziehen können solle. In der Gegenäußerung der Bundesregierung lehnt diese die Zulassung partieller Sorgeerklärungen ab. An dem vereinfachten Verfahren hält die Bundesregierung unumwunden fest. Der Bundesrat hatte auch gefordert, das Inkrafttreten des Gesetzes durch Maßnahmen zu flankieren, die sicherstellten, dass alle betroffenen Mütter und Väter möglichst frühzeitig über die Handlungsoptionen, die ihnen im Hinblick auf das Sorgerecht ihres Kindes zustehen, neutral, umfassend und zugleich verständlich informiert würden. Die Bundesregierung entgegnete dagegen sinngemäß, dass das dargestellte gesteigerte Informationsbedürfnis betroffener Eltern bereits in § 18 Abs.2 SGB VIII normiert sei und auf den Fall der „gerichtlichen Sorgeübertragung“ nach der Neuregelung des § 1626a Abs.1 Nr.3 BGB-RegE erstreckt sei. Dem Beratungsanspruch werde auf kommunaler Ebene Rechnung getragen. Die Organisation und Umsetzung erfolge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung finden Sie als BT-Drs. 17/11048 unter www.bundestag.de Dokumente/Drucksachen.

Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zum 30. Oktober 2012 einen Referentenentwurf zum Ausbau der Hilfen für Schwangere vorgelegt. Darin ist die Regelung der sogenannten vertraulichen Geburt vorgesehen.

Es handelt sich um ein gesellschaftspolitisch sehr umstrittenes Thema, welches im Zusammenhang mit anonymer Kindesabgabe, also der anonymen Geburt, der anonymen Übergabe und der Babyklappe steht. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich zwischen 20-35 Kinder direkt nach der Geburt ausgesetzt und getötet werden. Der Referentenentwurf geht unter Bezug auf die Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte“ des Deutschen Jugendinstituts e.V. (vgl. [<hier>](#) ; S. 1 RefE) davon aus, dass rund 100 Mütter und Kinder von Angeboten im Jahr rund um die anonyme Geburt betroffen sind. Mit der Einführung der „vertraulichen Geburt“ soll in diesem Bereich mehr Rechtssicherheit erzeugt werden. Daneben wird mit dem Gesetz die Ausweitung des Unterstützungsangebots für Schwangere und eine ausgewogene Interessenabwägung der betroffenen Grundrechtsträger, also auch des Kindes, angestrebt.

Der Gesetzentwurf sieht folgende wesentliche Eckpunkte vor:

- Einfügung eines **Abschnittes 6 im Schwangerschaftskonfliktgesetz** mit der Überschrift „Vertrauliche Geburt.“ Hier wird geregelt, dass es weitere gesondert anzuerkennende Beratungsstellen zur vertraulichen Geburt geben soll (vgl. **§§ 25ff SchKG-RefE**).

- Im Rahmen des Beratungskonzeptes zur vertraulichen Geburt ist vorgesehen, dass bei dem Wunsch der Schwangeren nach einer vertraulichen Geburt mit ihrem Einverständnis ein Vor- und Familienname bestimmt wird, unter dem die Schwangere im Verfahren der vertraulichen Geburt handelt (Aliasname), **§ 26 Abs.1 SchKG-RefE**. Die Personenstandsdaten der Schwangeren werden aufgenommen, in einen als vertrauliche Geburt gekennzeichneten Umschlag eingelegt und derart verschlossen, dass ein unbemerktes Öffnen verhindert wird (Herkunftsurkunde). Die Herkunftsurkunde wird von der Beratungsstelle an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur sicheren Verwahrung übersandt. Sie wird nach Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes der Adoptionsvermittlungsstelle zur Vervollständigung der dortigen Vermittlungsakte zugeleitet und darf nur vom Kind eingesehen werden (vgl. **§ 26 Abs.2 SchKG-RefE**). Nachrichten der Frau an das Kind leitete die Beratungsstelle der Adoptionsvermittlungsstelle zur Vervollständigung der dortigen Vermittlungsakte zu (vgl. **§ 26 Abs.3 SchKG-RefE**).
- Zu Entbindung meldet die Beratungsstelle die Schwangere unter ihrem Aliasnamen in einer geburtshilflichen Einrichtung mit dem Hinweis an, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt (vgl. **§ 26 Abs.4 SchKG-RefE**).
- Nach **§ 26 Abs.5 SchKG-RefE** teilt die Beratungsstelle dem zuständigen Jugendamt den Aliasnamen der Schwangeren, den voraussichtlichen Geburtstermin und die Einrichtung mit, bei der die Anmeldung zur vertraulichen Geburt erfolgt.
- Wenn die Schwangere sich nicht an die Beratungsstellen nach dem SchKG wendet, kann sie sich direkt an eine Einrichtung wenden. Der Leiter/die Leiterin der Einrichtung der Geburtshilfe, die eine Schwangere ohne Feststellung ihrer Identität zur Entbindung aufnimmt, hat unverzüglich eine Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt über den Sachverhalt zu informieren. Diese trägt Sorge dafür, dass der Frau die Beratung zur und Durchführung der vertraulichen Geburt durch persönliches Aufsuchen in der Geburtseinrichtung angeboten wird, auch wenn die Geburt bereits erfolgt ist (vgl. **§ 28 SchKG-RefE**).
- Die Länder stellen sicher, dass das Beratungsangebot zur vertraulichen Geburt den Schwangeren durch eine jederzeitige telefonische Erreichbarkeit mindestens einer Beratungsstelle bundesweit zur Verfügung steht (vgl. **§ 27 Abs.2 SchKG-RefE**).
- Die leibliche Mutter eines vertraulich geborenen Kindes kann ab Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes bei einer Beratungsstelle durch einen Widerspruch geltend machen, dass auch nach Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes wichtige Belange der Einsicht in die Herkunftsurkunde entgegenstehen. Die mit einem Widerspruch versehene Herkunftsurkunde wird vom Bundesamt nicht herausgegeben (vgl. **§ 30 SchKG-RefE**). Eine Überprüfung der Widerspruchseinlegung ist nicht vorgesehen.
- In **§ 32 SchKG-RefE** ist die Kostenübernahme desjenigen (Bundes-)Landes geregelt, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz hat. Wie dieser festgestellt wird, wenn die Schwangere ohne Feststellung ihrer Identität aufgenommen wurde, ist nicht geregelt. **§ 34 SchKG-RefE** enthält eine Evaluierungsregelung.
- Flankierende Regelungen sind im Staatsangehörigkeitsgesetz, Personenstandsgesetz, FamFG und BGB vorgesehen. Nach **§ 1747 Abs.4 Satz 2 BGB-RefE** soll der Aufenthalt einer Mutter, deren Kind vertraulich geboren wurde, als dauerhaft unbekannt gelten. Dies würde dazu führen, dass das Adoptionseinwilligungserfor-

dernis entfiele (vgl. § 1747 Abs.4 - Satz 1 - BGB in Verbindung mit §1747 Abs.2 BGB).

Da in dem gesamten Beratungsprozess auch auf die Rechte des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung und auf Rechte des Vaters eingegangen werden soll, kommen deren Interessen insoweit zum Tragen. Die gegebenen Regelungen gehen aber zu einseitig auf die Wünsche der Mutter nach Anonymität ein. Falls diese nach § 28 SchKG-RefE in der Einrichtung entbindet, besteht letztlich keine Möglichkeit den Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu sichern, wenn die Mutter unkooperativ und verschlossen ist. Es scheint so, als sollte auch dies eine legale vertrauliche Geburt zur Folge haben. Dies wäre de facto die Legalisierung der „anonymen Geburt“. Entsprechendes gilt für das unbeschränkte Widerspruchsrecht der Mutter. Nicht nur an diesen Stellen wird der Gesetzgeber im weiteren Verfahren für deutlich mehr Klarheit sorgen müssen. Da der Gesetzentwurf nicht die sonstigen anonymen Kindesabgaben erfasst, werden die damit verbundenen Probleme nicht mit ihm gelöst werden. Darüber hinaus birgt er die Gefahr, ein Anreizsystem für de facto anonyme Geburten in Einrichtungen darzustellen, wenn die Kostenübernahme durch das Land gesichert ist. Dies gilt insbesondere für Schwangere aus dem Ausland. Nach einer vertraulichen Geburt gilt das Kind bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen.

Den Gesetzentwurf finden Sie [<hier>](#)

Hinweise:

Es wird auf die **Newsletter „Rechtsfragen der Jugendhilfe“**, Nr. 88-89 vgl. [<hier>](#) hingewiesen, denen Sie Hinweise auf die Gesetzgebung des Bundes oder auf jugendhilferelevante Rechtsprechung entnehmen können (z.B. Urteil des **Bundesverwaltungsgerichts** vom 11. Oktober 2012 – 5 C 22/11 zur Verringerung des Nettoeinkommens durch rechtsmissbräuchlichen Wechsel der Steuerklasse im Rahmen des § 93 SGB VIII, vgl. [<hier>](#) oder den Beschluss des **Oberverwaltungsgerichts Münster** vom 11. September 2012 - 12 B 1020/12 zur Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme während des familiengerichtlichen Verfahrens. Das Gericht habe festgestellt, dass nach circa 3 Monaten der Inobhutnahme das Jugendamt „verpflichtet“ sei, eine vorläufige Entscheidung des Familiengericht durch förmliche Beantragung zu erzwingen.

Birgit Berning
Telefon 06131 967-311
Berning.Birgit@lsjv.rlp.de

DER BLICK ZURÜCK

Fachtagungen zu Neuerungen im Unterhaltsvorschussgesetz in 2012



Teilnehmende Personen in Landau

Für die rheinland-pfälzischen Unterhaltsvorschusskassen fanden im September drei regionale Fachtagungen statt, für die, wie in den vergangenen Jahren auch, Stadt- und Kreisverwaltungen unentgeltlich Tagungsräume zur Verfügung stellten. Dafür ist der Kreisverwaltung Neuwied, der Stadtverwaltung Landau und der Kreisverwaltung des Kreises Mainz-Bingen zu danken.

An den drei Fachtagungen nahmen insgesamt 76 Kolleginnen und Kollegen aus den örtlichen Unterhaltsvorschussstellen der Jugendämter teil. Zum wiederholten Mal stand Frau Seiler-Warmuth vom Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg aus Berlin als Referentin zur Verfügung. Sie war dort lange Jahre Leiterin einer UV-Stelle und ist jetzt im Rechtsamt tätig.



Frau Seiler-Warmuth während des Referats in Neuwied

In diesem Jahr standen „besondere Aspekte bei der gerichtlichen Durchsetzung übergangener Unterhaltsansprüche nach § 7 UVG“ im Fokus der Tagung. Das im September 2009 in Kraft getretene FamFG hat eine Reihe von verfahrensrechtlichen Neuerungen gebracht. Regionale Fachtagungen zur Titulierung von Unterhaltsforderungen unter besonderer Berücksichtigung der geänderten rechtlichen Grundlagen haben bereits im Jahr 2010 stattgefunden. Inzwischen konnten zwar weitere Erfahrungen im Umgang mit Unterhaltsschuldern und Gerichten gemacht werden, dennoch ergeben sich immer wieder neue Fragen zu diesem Thema. Als wesentliche Grundlage für eine strukturierte und nachvollziehbare Rückgriffsbearbeitung empfiehlt Frau Seiler-Warmuth den unterhaltsrechtlichen Vermerk. In ihm sollen alle wesentlichen Aspekte u.a. auch zur Vorbereitung des verfahrenseinleitenden Antrages zusammengestellt und geprüft werden, so dass es während des gerichtlichen Verfahren nicht zu unerwarteten Überraschungen kommen kann.

Mit der Darstellung der im Rahmen des Rückgriffs bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, die vom Mahnverfahren über das vereinfachte Unterhaltsfestsetzungsverfahren bis zum streitigen Verfahren reichen, wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer



zur gerichtlichen Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs ermutigt.

Dabei wird sicher auch auf längere Sicht das eigens für die Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz von Frau Seiler-Warmuth zusammengestellte Skript, das viele Beispiel- und Mustertexte enthält, nachhaltige Wirkung entfalten.

Teilnehmende Personen in Ingelheim

Zusätzlich wurden auch die besondere Bedeutung der Verjährung und Verwirkung im Unterhaltsrecht besprochen und Hinweise zu deren Vermeidung gegeben. Darüber hinaus bestand am Rande der Veranstaltungen reichlich Gelegenheit zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch und auch zur Besprechung des einen oder anderen schwierigen Einzelfalles.

Peter Becker (AsA Landau)
Telefon 06341-26 321
Becker.Peter@sjv.rlp.de

Starter-Kit - Einstiegshilfe für Neueinsteiger in der Jugendarbeit

Wir starten durch...

Mitte Oktober fand auf Schloss Dhaun die zweite Runde des zweitägigen „Starter-Kits - Einstiegshilfe für Neueinsteiger in der kommunalen Jugendarbeit“ statt.

Der Teilnehmerkreis setzte sich überwiegend aus Verbandsgemeindejugendpflegerinnen zusammen. Zu Beginn stellte Rudi Neu, Fachberater für Jugendarbeit im Landesjugendamt, die Strukturen und Gesetze in Bezug auf die Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz vor.



Anhand der „Empfehlungen für die kommunale Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz“ (Beschluss des LJHA 2004) wurde das Aufgabenspektrum der Jugendpflege mittels offener Frageformen in Kleingruppen erarbeitet und dann in großer Runde vorgestellt.

Konzentrierte Jugendpflege – Arbeit in Kleingruppen

Besonders interessiert zeigten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Aufgabenfeld „Ressourcen sichern“. Am Beispiel der Kalkulation einer Jugendfreizeit wurden unter Anwendung der Verwaltungsvorschrift zum Jugendförderungsgesetz (VV-JuFöG) die Möglichkeiten der Landesförderung aufgezeigt. Schnell wurde deutlich, dass die Landesmittel nicht die einzige Einnahmequelle von Bedeutung sind.



Aufgabenvielfalt in der Jugendarbeit

Die meisten Teilnehmerinnen äußerten in der Auswertung, dass das Thema „Konzeptentwicklung“ für sie die größte Bedeutung hatte. Auf ihr Arbeitsfeld bezogen hatten die Neueinsteigerinnen die Möglichkeit, exemplarisch Konzeptentwicklung und damit auch den Einstieg in die Qualitätsentwicklung zu betreiben. Konzeptentwicklung beinhaltet die Schritte der Analyse, Planung, Entscheidung, Realisierung und Evaluation und sie ist im Wesentlichen ein kommunikativer Prozess. Das, im konstruktivistischen Sinne, Erarbeiten der Inhalte anhand der Fragestellungen in kollegialen Kleingruppen führte zur Profilierung und Stärkung der Identität als Jugendarbeiter/in. Die so gestärkten Neueinsteigerinnen haben nun besser im Blick, was sie tun und warum sie das tun, was sie tun. Die „Starter-Kids“ empfehlen den Kurs unbedingt weiter und starten jetzt durch.

Rudi Neu
Telefon 06131 967-263
Neu.Rudi@lsjv.rlp.de

Jahrestagung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (GZA)

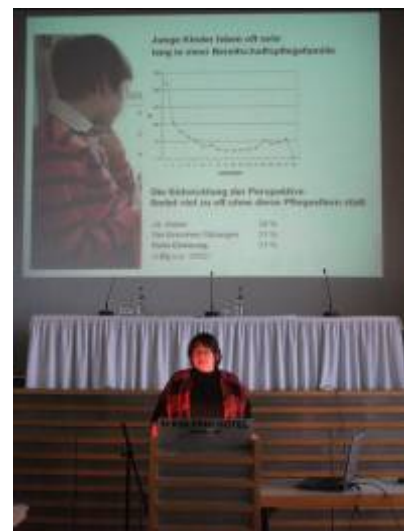
Der Blick über den Tellerrand lohnt sich für alle

„Das Wohl des Kindes sicherstellen - Auftrag der Adoptionsvermittlung“ am 6. und 7.11.2012 in Frankfurt am Main

90 Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen aus Rheinland-Pfalz, Hessen und dem Saarland beschäftigten sich in diesem Jahr besonders intensiv mit der Adoption von Kindern im Inland.

Ausgehend von kontrovers diskutierten Thesen aus dem Auftaktvortrag von Prof. Dr. jur. Birgit Hoffmann, Professorin für Recht an der Hochschule Mannheim, kristallisierte sich heraus, dass Fachkräfte durchaus unterschiedliche Haltungen einnehmen, wenn die Vermittlung eines Kindes zur Adoption ansteht. Nur etwa die Hälfte der Teilnehmenden konnte der These folgen, dass eine rechtliche Verankerung der „offenen“ Adoption den leiblichen Eltern die Entscheidung zur Freigabe ihres Kindes erleichtern würde. Auch die Einschätzung der Fachkräfte, ob und wann Eltern auf die Adoptionsfreigabe ihres Kindes vor oder im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII angesprochen werden sollten, war uneinheitlich. Einig waren sich die Teilnehmenden, dass sich die intensive Beratung und Begleitung der Adoptionsbewerber, der abgebenden Eltern und des Kindes in der Vorbereitung und nach der erfolgten Adoption positiv auf das Gelingen von Adoptionsprozessen auswirken.

Im Vortrag der Expertin für Kindeswohl- und Kinderschutz Prof. Dr. Maud Zitelmann, deren Fokus auf der Perspektive der Kinder lag, wurde deutlich, dass eine kindeswohlorientierte Hilfeplanung hohe Anforderungen an die verschiedenen Dienste und pädagogischen Fachkräfte der Jugendhilfe stellt. Sie beleuchtete unter anderem das Zusammenwirken der Arbeitsfelder Heimerziehung und Familienpflege, sowie Pflegekindschaft und Adoption. Sie forderte dazu auf, darüber nachzudenken, welche Entscheidungen sich auf die Übernahme von Verantwortung und auf die Chancen der Kinder, in einer Familie aufzuwachsen, auswirken könnten. Sie ging auf die traumatischen Erfahrungen der zu vermittelnden Kinder ein.



Prof. Dr. Zitelmann

Außerdem wies sie auf Schwachstellen bei Übergängen z. B. von einer Bereitschaftspflege in eine Adoptivfamilie hin. Ihren Untersuchungen zufolge werden Bereitschaftspflegeeltern und deren Erfahrungen mit dem Kind im Rahmen des Wechsels des Kindes zu Adoptiveltern nicht ausreichend einbezogen. Basierend auf ihrem Blickwinkel im Interesse der Kinder formulierte sie Fragen, die zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den Strukturen in der Jugendhilfe einladen: „Empfiehl es sich, für das temporär platzierte Heimkind unter 12 Jahren, eine Fachkraft vom Adoptiv- oder Pflegekinderdienst an der Hilfeplanung zu beteiligen, um die Option der Familienerzie-

hung zu prüfen und zu verwirklichen?“ und „Sollte die Option einer Adoption nach Erfahrung und Meinung der Fachkräfte von Anfang an mit der Herkunftsfamilie, der Pflegefamilie und dem Kind besprochen werden?“

Das anschließende World Café förderte Erkenntnisse und weiterführende Fragen zu Tage, die verdeutlichen, dass Adoptionsvermittlung und das gelingende Aufwachsen von Kindern in fremden Familien vom Zusammenwirken verschiedener Beteiligten abhängig sind und Verbesserungsbedarf besteht. Beispielsweise stellte sich die Frage, ob es für leibliche Eltern entlastend sein könnte, auf die Möglichkeit der Freigabe ihres Kindes angesprochen zu werden oder ob Adoption auch für Fachkräfte noch ein Tabuthema sei. Adoptiveltern für ältere Kinder gibt es kaum. Es käme darauf an, Adoptiv- und Pflegeeltern zu gewinnen, nicht auf Bewerber zu warten, sondern diese aktiv zu suchen. Mit den Vormündern der Kinder müsse über die Möglichkeit der Adoption gesprochen werden. Auf den Formblättern für die Hilfeplanung sollte festgehalten werden, ob die Adoptionsoption geprüft wurde. Der Adoptionsdienst sollte bei der Überlegung des Allgemeinen Sozialen Dienstes zur Fremdplatzierung direkt einbezogen werden. Die Streuung der gesetzlichen Vorschriften über Adoption im BGB, Adoptionsvermittlungsgesetz und den Hilfen zur Erziehung im SGB VIII seien problematisch. Sollte die Adoption im SGB VIII verankert werden? Alle diese Fragen und Überlegungen boten Anregung zu Diskussionen und Material für weitere Fortbildungen.



„Blick über den Tellerrand“

Wie wichtig der Blick über den Tellerrand bzw. das konstruktive Zusammenwirken verschiedener Menschen und Dienste für das Wohl des (Adoptiv-)Kindes ist, zeigte sich auch am 2. Tag der Veranstaltung. Eine Veränderung der Perspektive, weg von den Defiziten und Problemen der Adoptivbewerber, der Adoptivkinder, aber auch der Fachkräfte, hin zu deren Fähigkeiten und Resilienzen, wurde von Prof. Dr. Annelinde Eggert Schmid-Noerr eindrücklich vermittelt. Ein Fazit lautete: „Eine resiliente Haltung ist flexibel und prozessorientiert, achtet auf die eigenen Ressourcen und die der anderen.“

Der Beitrag von Richter Christian Braun zeigte gut verständlich und nachvollziehbar, wie Adoptionsvermittlungsstellen und das Gericht im Rahmen des Adoptionsverfahrens zusammen wirken können. Durch das Wahrnehmen der Beteiligtenstellung und die Qualität der fachlichen Äußerung tragen die Adoptionsvermittlungsstellen zu nachvollziehbaren und tragfähigen gerichtlichen Entscheidungen bei.

Beate Fischer-Glembek
Telefon 06131 967-367
Fischer-Glembek.Beate@lsjv.rlp.de

FÜR SIE BESUCHT ...

Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung

Bildungsaufgaben, Zeitkontingente und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen

Die Forschungsgruppe um Prof. Dr. Susanne Viernickel von der Alice-Salomon-Hochschule (ASH) Berlin hat vor zwei Jahren die Ergebnisse des ersten Teils einer Studie präsentiert, in der es zunächst um die Entwicklung wissenschaftlicher Parameter zur Bestimmung der Fachkraft-Kind-Relation in Kitas ging (Studie: [<hier>](#))

Die Ergebnisse des ersten Teils waren Grundlage für den zweiten Teil der Studie, die am 6. November 2012 in Berlin präsentiert wurde. Auftraggeber der Studie sind der Paritätische Gesamtverband, die Diakonie und die GEW, gefördert wurde sie durch die Aktion Mensch.

Prof. Dr. Susanne Viernickel und Prof. Dr. Iris Nentwig-Gesemann haben mit ihrem Team sowohl quantitativ als auch qualitativ untersucht, unter welchen Bedingungen die Fachkräfte in Kitas die Anforderungen aus den Bildungsprogrammen (*Bildungsempfehlungen* in Rheinland-Pfalz) umsetzen können bzw. wie sie damit umgehen. Der Rücklauf der Leitungs-, Erzieherinnen- und Einrichtungsfragebögen ist repräsentativ und lässt Schlussfolgerungen für alle Bundesländer zu. Ergänzend zur quantitativen Erfassung von Strukturdaten zu Einrichtung, Personaleinsatz und Aufwand für mittelbare und unmittelbare pädagogische Arbeit wurden 21 Gruppendiskussionen an drei Standorten geführt. Beteiligt wurden dabei Teams, Leiter/innen und Träger von Kitas.

Als mittelbare pädagogische Arbeit gilt alle Arbeit, die nicht direkt mit dem Kind stattfindet, aber der Arbeit mit dem Kind und dessen Familie dient, also Vor- und Nachbereitungen des pädagogischen Alltags sowie weitere Aufgaben, die sich aus den Bildungsprogrammen ergeben. Als unmittelbare pädagogische Arbeit wird die direkte Arbeit mit dem Kind bezeichnet.

Die Ergebnisse bestätigen die schon seit langem „gefühlte Wahrheit“ im Alltag der Kitas: nur jede 6. Fachkraft in den neuen Ländern hat verbindlich vereinbarte Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit, in den alten Bundesländern knapp jede zweite (44%). Der Personalschlüssel im Osten ist im Schnitt schlechter als im Westen, die Ausfallzeiten im Osten liegen bei 17,4 % (davon durch Krankheit 4,9%) und im Westen bei 13,8% (Krankheit: 3,6%). Nach Aussage der Forscherinnen fehlen bei diesen Zahlen allerdings Schwangere mit Beschäftigungsverbot, Langzeitkranke und Leiter/innen, die ohne Freistellung ihre Leitungsaufgaben wahrnehmen – Personal das statistisch zwar mitgezählt wird aber faktisch nicht anwesend ist.

Bei der Präsentation wurden nur die Ergebnisse aus den Bereichen Beobachtung und Dokumentation sowie Zusammenarbeit mit Familien vorgestellt - Aufgaben, die in allen 16 Bundesländern in den Bildungsprogrammen verankert sind. Noch weitere drei

Bereiche wurden in der Studie untersucht: Übergang Kita-Grundschule, Sprachförderung und Qualitätsentwicklung.

Die Fachkräfte gaben an, für Beobachtung und Dokumentation durchschnittlich 60 Minuten pro Woche in der Gruppe aufzuwenden zzgl. 60 Minuten zur Vor- und Nachbereitung der Beobachtungen. Mindestens doppelt soviel Zeit sei aber notwendig für die mittelbare Arbeit der Dokumentation und Auswertung und mehr als die Hälfte mehr an Zeit, um alle Kinder angemessen zu beobachten, so lautet die Einschätzung der Fachkräfte. Teilzeitkräfte haben in ihrer begrenzten Zeit einen ebenso hohen Aufwand wie Vollzeitkräfte. Die Folge: ein Drittel der Fachkräfte ohne verbindliche Vorbereitungszeit erledigen diese mittelbare Arbeit in ihrer Freizeit sowie 18% derjenigen mit verbindlichen Zeiten. Noch drastischer wird das Bild bei den Aufgaben zur Zusammenarbeit mit Familien: 56% der Fachkräfte ohne verbindliche Vorbereitungszeiten bereiten Elterngespräche in ihrer Freizeit vor und nach und 23% bei denjenigen mit verbindlichen Zeiten.

Noch einmal zur Verdeutlichung: es geht bei diesen Zahlen ausschließlich um die Bereiche „Beobachtung und Dokumentation“ und „Zusammenarbeit mit Familien“. Die erforderlichen Zeitkontingente der anderen untersuchten drei Bereiche sowie der nicht untersuchten aber tatsächlich zu leistenden mittelbaren Arbeit wurden (noch) nicht präsentiert bzw. nicht erfasst. Dazu gehören z.B. die pädagogische Alltags- und Angebotsplanung, Planung von Projekten, Ausflügen, Feiern, Elternabenden oder die Anleitung von Praktikant/innen oder neuen Mitarbeiter/innen.

Das „Umsetzungsdilemma“: Fachkräfte in der Diskrepanz zwischen Anforderungen und Rahmenbedingungen

Die Forscherinnen sprechen von einem massiven Umsetzungsdilemma der Bildungsprogramme in allen Bundesländern: die Fachkräfte überschreiten oft ihre Belastungsgrenzen aus ihrem Verantwortungsgefühl den Kindern gegenüber. Dies könne auf Dauer zu hohen psychischen und körperlichen Belastungen führen.

In der Praxis seien die Bildungsprogramme zwar „angekommen“, deren Akzeptanz hänge aber von mehreren Faktoren ab. Dort, wo es eine systematische begleitende Einführung des Programms gab, ist die Umsetzung signifikant besser. Ein weiterer Faktor ist das Team der Kita: bei den Gruppendiskussionen wurden drei Team-Typen identifiziert, die unterschiedliche Zugänge zu und Umgangsweisen mit den aktuellen Herausforderungen haben.

Der Team-Typ, der als „wertekern-basiert“ beschrieben wird zeichnet sich durch einen reflektierten Habitus aus. Es wird versucht, das Beste (nicht alles!) aus der Situation und den Bildungsprogrammen zu machen, diese Teams haben ein realistisches Bild von den Unterstützungsmöglichkeiten durch die Eltern.

Bei dem Team-Typ, der als „umsetzungsorientiert“ beschrieben wird, wollen die Teams möglichst alle Anforderungen aus den Bildungsprogrammen optimal umsetzen, sie scheinen weniger reflektiert an die Umsetzung zu gehen. Die Aufgaben werden eher „abgearbeitet“ und von den Kita-Eltern wird Unterstützung eingefordert, ohne dass ein realistisches Bild dazu vorhanden ist. Diese Teams haben sehr hohe Erwartungen an ihre Leitungskräfte.

Der dritte Team-Typ wird als „distanziert“ bezeichnet und lehnt das jeweilige Bildungsprogramm teilweise oder komplett ab. Diese Fachkräfte erleben eine starke professionelle Verunsicherung, fühlen sich kaum wertgeschätzt und nehmen Eltern als „Gegenspieler“ wahr.

In den Gruppendiskussionen benannten die Trägervertreter/innen eine „Transferlücke“ – sie erleben die Diskrepanz zwischen den hohen Anforderungen und den herrschenden Rahmenbedingungen. Eine längere „Einsozialisierung“ der Bildungsprogramme hätte zu nachhaltigeren Ergebnissen geführt, so ihre Einschätzung. Träger sehen die hohe Bedeutung der Leiter/innen und befürworten eine Verbesserung der Ausbildungsniveaus allgemein. Sie selbst fühlen sich ebenfalls nicht gut eingeführt in die Bildungsprogramme und erleben sich als in Personalentwicklungsfragen allein gelassen.

Die Forschungsgruppe und die Auftraggeber haben aus den Erkenntnissen und belastbaren Zahlen dieser Studie Schlussfolgerungen gezogen, beispielhaft dafür:

- Die Fachkraft-Kind-Relation muss das reale Bild in den Einrichtungen abbilden und der Personalschlüssel muss den Erfordernissen angepasst werden
- Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sowie für mittelbare pädagogische Arbeit müssen abgesichert werden
- Aus- und Weiterbildung müssen die systematische Verfestigung der Bildungsprogramme als Aufgabe annehmen und umsetzen
- Die Kita-Teams müssen als wesentlicher Faktor für das Gelingen von Prozessen betrachtet und unterstützt werden
- Das Berufsbild, die gesellschaftliche Anerkennung sowie attraktive Entwicklungsmöglichkeiten und angemessene Bezahlung müssen gefördert werden.

Das gesamte Forschungsvorhaben ist mit dem zweiten Teil nicht beendet: die dritte Forschungsphase widmet sich der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und hat zum Ziel, bedeutsame Fragestellungen für deren Umsetzung zu identifizieren.

Mit der Publikation zum zweiten Teil der Studie ist zum Jahreswechsel zu rechnen. Darin werden auch die von den Fachkräften aufzubringenden Zeiten für den Übergang Kita-Grundschule, Sprachförderung und Qualitätsentwicklung enthalten sein.

Veronika Bergmann
Telefon 06131 967-133
Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de

IMPRESSUM

Nächste Ausgabe im Februar

[<zurück>](#)

IMPRESSUM

Das Informationsmagazin des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

– Landesjugendamt –

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon 06131 967-289

Telefax 06131 967-12289

landesjugendamt@lsjv.rlp.de

www.landesjugendamt.de

Redaktion:

Birgit Zeller

